

Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und dem Ge- meinderat von Neuhausen am Rheinflall über die Zusammenarbeit zwischen der Schaff- hauser Polizei und der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflall (Zusammenarbeits- vereinbarung)

vom 19. Dezember 2000

gestützt auf Art. 66 der Kantonsverfassung¹, Art. 4 des Organisationsgesetzes², Art. 5 des Gemeindegesetzes³ und Art. 10 des Polizeiorganisationsgesetzes⁴ sowie Art. 2 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall⁵ treffen der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall folgende Übereinkunft:

I. Allgemeines

Art. 1

Zur Optimierung der polizeilichen Aufgabenerfüllung sollen Aktivitäten der Schaffhauser Polizei und der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflall koordiniert werden und bei Bedarf Leistungen gegenseitig bezogen oder übertragen werden können.

Zweck

Art. 2

Die Schaffhauser Polizei und die Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflall helfen sich im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten gegenseitig aus.

Grundsätze

Sie orientieren sich gegenseitig über alle Begebenheiten, welche die Ausübung ihrer Pflichten betreffen können, und koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

Leistungen in der Kompetenz eines Vertragspartners können im Rahmen der Gesetzgebung und nach Massgabe der polizeilichen Bedürfnisse vom anderen Vertragspartner bezogen oder an diesen übertragen werden.

II. Bezug und Übertragung von Leistungen

Art. 3

Die Übertragung oder der Bezug von Leistungen wird, namentlich wenn es um umfangreiche oder häufige Leistungen geht, grundsätzlich in Anhängen zu dieser Vereinbarung geregelt.

Diese Bereichsregelungen sind Bestandteil der Vereinbarung, unterstehen jedoch besonderen Bestimmungen in Bezug auf Erlass, Änderung und Kündigung.

Bereichsregelungen enthalten mindestens Vorschriften über:

- a) Art und Umfang der Leistungen,
- b) die Finanzierung,
- c) die Auflösung.

Art. 4

Für den Bezug von Leistungen, die nicht in Anhängen geregelt werden, gilt Folgendes:

- a) Die Leistungen können einzelfallweise nach Absprache bezogen werden durch die Kommandomitglieder der Schaffhauser Polizei und die Leitung der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflall.
- b) Anfragen sind zu richten bei der Schaffhauser Polizei an die Kommandomitglieder, bei der Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinflall an die Leitung.
- c) Die Leistungen werden abgegolten durch einen Stundenansatz von Fr. 70.-- und Entschädigung der Auslagen. Der Stundenansatz kann durch die zuständigen Stellen gemäss Art. 5 angepasst werden.

Vereinbarungen über besondere Leistungsbereiche

Nicht geregelte Leistungen

Art. 5

Der Abschluss und die Änderung von Bereichsregelungen sowie die Anpassung der Ansätze gemäss Art. 4 lit. c stehen dem zuständigen Departement und dem zuständigen Referat zu.

Zuständigkeiten

Art. 6

Bezogene oder übertragene Leistungen werden jeweils Ende des Jahres verrechnet und nach Möglichkeit durch Gegenleistungen abgegolten.

Grundsatz der gegenseitigen Verrechnung

Die Jahres-Schlussabrechnungen erfolgen jeweils bis 10. Januar.

Die Vertragspartner liefern sich gegenseitig alle notwendigen Angaben.

III. Rechtsschutz

Art. 7

Lassen sich Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht gütlich beilegen, so ist das Obergericht als Schiedsgericht anzurufen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist sinngemäss anzuwenden.

Rechtsschutz

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Vertragsdauer, Änderung und Auflösung

Sie kann von den Vertragspartnern jederzeit einverständlich geändert werden.

Sie kann von den Vertragspartnern unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Gleiches gilt für die Bereichsregelungen, soweit diese keine besonderen Bestimmungen enthalten. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 5.

Art. 9

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung⁶ aufzunehmen.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung wird die Vereinbarung betreffend die Zusammenarbeit zwischen der Kantons- und der Ortspolizei Neuhausen am Rheinfall vom 15. Dezember / 22. Dezember 1992 aufgehoben.

Inkrafttreten
und Aufhebung
bisherigen
Rechtes

¹Heute Art. 107 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)

²Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsgesetz) vom 18. Februar 1985 (SHR 172.100)

³Gemeindegesezt vom 17. August 1998 (SHR 120.100)

⁴Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100)

⁵Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 18. November 1993 (NRB 311.100)

⁶SHR 354.212